

Persönliche Assistenz sind die am individuellen Bedarf orientierten Hilfen bei den täglichen Verrichtungen, bestimmt durch die Lebensrealität der auf Assistenz angewiesenen Menschen, die eine kontinuierliche Anwesenheit erforderlich macht und deren Ausdifferenzierung in Einzelleistungen nicht sinnvoll ist. Dies insbesondere, weil pflegerische Leistungen wie Toilettengänge nicht planbar sind und parallel zu anderen Leistungen anfallen.

Persönliche Assistenz dient der eigenständigen Gestaltung des Alltags in der eigenen Wohnung bzw. in einer selbst gewählten Umgebung. Persönliche Assistenz ist eine von behinderten Menschen bewusst gewählte Versorgungsform und kann nicht gegen seinen/ihren Willen angewendet werden.

Bei persönlicher Assistenz erforderlich ist sowohl personelle Kontinuität als auch Flexibilität in der Leistungserbringung, die erreicht wird durch Hilfen aus einer Hand, d. h. alle während des Einsatzes anfallenden Arbeiten werden von einer Person verrichtet. Die Hilfen können insbesondere sein

- im Bereich der Pflege (Körperpflege, Essenreichen, Toilettengang etc.),
- im Haushalt (Einkaufen, Kochen, Spülen, Wäschewaschen etc.),
- im Bereich der Mobilität,
- ggf. im Bereich der Kommunikation.

Darüber hinaus ist die Anwesenheit einer Person erforderlich für unvorhergesehene, mitunter gefährliche Situationen, in denen schnelle, sachkundige Hilfe benötigt wird.

Entscheidendes Kriterium der persönlichen Assistenz ist das Recht des auf Assistenz angewiesenen Menschen, seine Assistent_innen selbst anzuleiten und deren Einsatz zu organisieren und somit das Recht, die Arbeitsinhalte und -umstände zu bestimmen, d.h.

- welche/r Assistent_in die Tätigkeiten ausführt,
- welche Tätigkeiten verrichtet werden,
- wann die gewünschten Tätigkeiten verrichtet werden,
- wo die gewünschten Tätigkeiten verrichtet werden,
- wie die gewünschten Tätigkeiten verrichtet werden.

Eine Berliner Besonderheit:

Der Leistungskomplex 32 (LK 32) zur Finanzierung der Persönlichen Assistenz

Aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung mit ihrem Modulsystem wurde in Berlin der Leistungskomplex 32 entwickelt. Dieser ist nach dem damals gültigen § 68 BSHG (= heute: § 61 SGB XII) definiert als zeitlich umfangreiche Pflegen bestehend aus

- Persönliche Assistenz bei schwerer Körperbehinderung und besonderer Pflegebedürftigkeit
- Tag- und Nachtwache: ständige Beaufsichtigung und Anwesenheit zur Sicherung nicht planbarer pflegerischer Bedarfe

Der Leistungskomplex 32 ist anzuwenden, wenn auf Grund des Hilfebedarfes eine Anwesenheit eines/r Assistent_in von in der Regel mindestens 5 Stunden pro Tag erforderlich ist.

[Zeitliche Unterbrechungen, die aufgrund der Absicherung der Assistenz durch andere Pflegepersonen (z. B. durch Angehörige) oder Angebote (z. B. Tagesstätte) entstehen, spielen bei der Berechnung des zeitlichen Umfangs keine Rolle.]

Sofern der Hilfebedarf größer als 5 Stunden pro Tag ist, wird der gesamte notwendige Zeitbedarf in Form dieses Leistungskomplexes bewilligt – auch wenn Tätigkeiten erbracht werden, die eigentlich anderen Leistungskomplexen der Pflegeversicherung zuzuordnen sind. Ein Leistungsnachweis ermöglicht es dem Sozialhilfeträger, den Sachleistungsanspruch der Pflegeversicherung gegenüber der jeweiligen Pflegekasse vollständig auszuschöpfen. Den Restbetrag übernimmt der Sozialhilfeträger, soweit die individuellen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Vergütung des Leistungskomplexes 32 beträgt 23,21 EUR pro Stunde.

Von diesem Betrag müssen sämtliche Kosten getragen werden, die im Zusammenhang mit der Assistenzerbringung anfallen, also

- Lohnkosten,
- Lohnnebenkosten,
- Kosten zur Kompensation krankheits- und urlaubsbedingter Fehlzeiten von Assistent_innen,
- Organisations- bzw. Regiekosten,
- Kosten für evtl. notwendige Supervision, Fort- und Weiterbildung,
- ...